

Wiedemayer, Erklärung des kleinen Katechismus. (Innsbruck, F. Raub.)

Komentarz do malego katechizmu religi katolickiej zatwierdzony przez episkopat austriacki, z niem. podlug ks. K. Wiedemayera opracowal St. Tempinski. 8^o. Lemberg, Tow. poedagog. 273 S. K 4.—

Wolfring, Was ist Kinderschutz. (Wien, C. Fromme.)

Wolfring, L. Co to jest ochrona dzieci? Z dodatkiem: Ochrona dzieci przez sadownictwo austriackie, z niem. przel. S. W. 8^o. Krakau, Pestalozzi-Verein. 64 S. 22 h.

Zetkin, Arbeiterin und Frauenfrage der Gegenwart. (Berlin, Buchhandlung des Vorwärts.)

Цеткина, К. Женщина и ея экономич. положеніе. Пер. съ нѣм. Книгоизд. „Молодь“. 12^o. Odessa. 42 S. 5000 Ex. 10 Kop.

Zipperlen, Illustr. Haustierarzt. (Stuttgart, Ebnersche Buchh.)

Zipperlen, V. Ilustrovany zverolekari domaci pro hospodare a chovatele dobytka atd. 8^o. Prag, A. Reinwart. 746 S. K 6.—

Zollner, Standeslehren auf alle Sonntage des Kirchenjahrs. (Regensburg, Verlagsanstalt Manz.)

Zollner, J. E. Nauki katolickie o powinosciach stanow na wszystkie niedziele roku kościelnego . . . na język polski przel. 2 tomy. 8^o. Warschau. 396; 398 S. R 3.—

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Vgl. auch Nr. 140 d. Bl.) (Nachdruck verboten.) — Das Reichsgericht hat, veranlaßt durch einen Rechtsstreit zwischen Autor und Verleger von Königs Kursbuch einerseits und dem Warenhaus Jandorf in Berlin andererseits, eine weitere für Autoren und Verleger wichtige Entscheidung gefällt.

Kläger in diesem Rechtsstreit beschwert sich darüber, daß sein Kursbuch, dessen Preis 50 M ist, von dem Warenhaus Jandorf für 35 M feilgeboten wird. Er erklärt, daß er mit den verschiedenen Sortimentern Verträge geschlossen habe, nach denen die Bücher nicht unter 50 M verkauft werden dürften. Mehrere Sortimenter hätten ihm mit der Einstellung des Verkaufs gedroht, wenn sein Kursbuch weiter auf diese Art verschleudert würde, und er würde dadurch geschädigt. Auch beruft sich Kläger auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und behauptet, daß die Manipulation des Warenhauses gegen die guten Sitten verstoße. Er vermutet, daß Jandorf die Bücher von einem vertragsbrüchigen Sortimenter beziehe, da er andernfalls bei jedem Verkauf des Buchs 15 M Verlust haben würde. Um dahinter zu kommen, wer diese Lieferung an Jandorf vermittele, hat sich Kläger die Mühe gemacht, jedem Buch eine Nummer aufzudrucken. Das Mittel verfehlte jedoch seinen Zweck, denn bei den von Jandorf verkauften Kursbüchern fehlten die Ecken, die die aufgedruckten Nummern enthielten. Da nun die Bezugsquelle Jandorfs nicht zu ermitteln war, so suchte der Autor sein Recht im Prozeßwege zu erreichen. Doch schlug auch dieser Versuch fehl. Trotz verschiedener Gutachten, u. a. des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in Leipzig, die den Schleuderverkauf als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichneten, erkannten die drei angerufenen Instanzen auf Abweisung des Klägers, der beantragt hatte, neben einer Verurteilung zu Schadenersatz dem Beklagten jeden fernern Verkauf des genannten Kursbuchs unter 50 M bei einer Strafe von 500 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen.

Das Kammergericht zu Berlin, das die Berufung des Klägers gegen das abweisende landgerichtliche Urteil zurückgewiesen hat, begründet seine Entscheidung im wesentlichen mit folgendem: Das Urheberrecht solle einen Schutz gegen willkürliche Ausbeutung bieten und finde nur bei direkter unerlaubter Entnahme des Stoffes Anwendung, sowie auf Vertragsabschlüsse zwischen Urheber und erstem Erwerber; ein Recht darüber hinaus, ein Recht auf das bereits Verkaufte sei zu verneinen. Wenn der Urheber gewillt sei, seinen Abnehmern für den weitem Absatz Preisbeschränkungen aufzuerlegen, so stehe ihm das innerhalb des Vertragsverhältnisses immer frei. Ein Blick auf § 21 des Verlagsrechts, nach dem selbst der ursprüngliche Vertragskontrahent nicht schlechthin an den ursprünglichen Ladenpreis gebunden sei, sondern das Recht habe, diesen unter Umständen auch zu ermäßigen, ergebe schon, daß dann ein Recht des Urhebers einem Dritten gegenüber, der die Sache bereits käuflich erworben habe, erst recht nicht Platz greifen könne. Aber auch § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs könne

nicht durchlagen, denn schon im objektiven Sinne sei dem Kläger kein Schaden entstanden. Das Berufungsgericht geht hier davon aus, daß der Kläger so wie so immerhin den festgesetzten Vertragspreis durch den Sortimenter erhalten habe, an den er verkauft habe, daß der Schaden höchstens den Sortimenter treffen könne, besonders die mit dem Warenhaus konkurrierenden Sortimenter; aber hier sei der Kläger nicht befugt, den Schaden geltend zu machen. Ebenso verstoße eine Verbilligung der Ware allein nicht gegen die guten Sitten, denn Preisunterbietungen seien im kaufmännischen Verkehr üblich. Wenn die Buchhändler hierin anderer Meinung seien, so sei das belanglos. Habe die Beklagte die Bücher rechtmäßig erworben, so könne sie mit ihrem Eigentum machen, was sie wolle. Darüber aber, woher die beklagte Firma die Bücher bezogen habe, habe der Kläger nichts beweisen können. Das Kammergericht führt aus, daß die Beklagte die Kursbücher einmal von einem nicht vertraglich gebundenen Händler bezogen haben könne, dann aber könne sie die Bücher auch rechtmäßig bei einem Sortimenter erworben haben. Unter allen diesen Erwägungen gelangte das Kammergericht zur Abweisung des Klägers.

Der Kläger hatte schließlich das Reichsgericht um seine Entscheidung angerufen und ausgeführt, daß das Renommee seines Kursbuchs leide. Aber auch das Reichsgericht konnte zu keiner andern Auffassung als das Kammergericht gelangen. Der 1. Zivilsenat des höchsten deutschen Gerichtshofs erkannte somit auf Zurückweisung der vom Kläger eingelegten Revision. Der erkennende Senat hat die Möglichkeit eines Verstoßes nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich herangezogen, diese scheiterte aber an der tatsächlichen Feststellung des Kammergerichts, daß von einer der Beklagten zur Last zu legenden unlauteren Manipulation nichts erwiesen ist. Der Anspruch aber, der Beklagten zu verbieten, die Bücher anders zu verkaufen, als es von Seiten des Urhebers bzw. Verlegers den ersten Abnehmern auferlegt sei, scheitere daran, daß unserm Rechtssystem und unserm Gesetz für eine solche Verurteilung der Grund und Boden fehle. Ein sogenanntes absolutes Recht an Schriftwerken für jedes einzelne Exemplar sei weder denkbar, noch durchführbar. Der erkennende Senat des Reichsgerichts verweist sodann noch auf das Patentgesetz. Auch hier sei ausgedrückt und von der Judikatur durchgehend daran festgehalten worden, daß der Erfinder das ausschließliche Recht für die Weiterveräußerung seiner Erfindung im körperlichen Bestand nur an erste Hand besitze, ein Recht auf das einmal Veräußerte ihm aber verloren gehe.

Kurt Mißlad.

Bemerkung der Redaktion. — So bedauerlich es ist, daß die wohlberechtigten Bestrebungen des Deutschen Buchhandels für Aufrechterhaltung des Ladenpreises seiner Ware, die auch in kaufmännischen Betrieben immer mehr Anerkennung und Nachfolge finden, durch unsere Gesetze unzureichend gestützt werden, so wenig darf sich nach unsrer Meinung der Buchhandel durch die jüngsten Gerichtsentscheidungen entmutigen lassen. Wie das in Nr. 55 d. Bl. vom 7. März 1906 mitgeteilte Urteil des Oberlandesgerichts Raumburg ausführlich und überzeugend darlegt, kann durch bewußte und fortgesetzte Preisunterbietung der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs allerdings als verlegt erachtet werden und deshalb eine Schadenersatz- bzw. Unterlassungsklage von Erfolg sein. Nämlich dann, wenn der Bezug der Schleuderware bewußt durch solche Mittelspersonen erfolgt, die durch die Weiterveräußerung an die Schleuderer ihrerseits selbst gegen die Vertragstreue verstoßen. Diese Auffassung scheint nach der obigen Darstellung auch das Reichsgericht zu billigen. Es konnte aber natürlich in seinem Erkenntnis diesem Umstand nicht Rechnung tragen, da es an die tatsächlichen Feststellungen des Kammergerichts gebunden war. Zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsfalls wird zunächst der Wortlaut der in diesem Prozeß ergangenen Urteile und ihrer Begründung abzuwarten sein. Für deren Bekanntgabe tragen wir Sorge.

* Post. Orts- und Nachbarortsverkehr. — Die Handelskammer Hannover hat eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, in der darum gebeten wird, den auf Beseitigung der Ausnahmetarife für Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere im Orts- und Nachbarortsverkehr gerichteten Beschlüssen des Reichstags die Zustimmung zu versagen. — Auch die Elberfelder Handelskammer erhebt gegen diese Beschlüsse Protest. Sie